

Am 1. Januar 2012 treten zwei Gesetzesmodifizierungen in Kraft. Zweck dieser Modifizierungen ist die Aufrechterhaltung des Netto-Gehaltswerts solcher Arbeitnehmer, deren Netto-Gehalt durch die Umstrukturierung des Steuersystems vermindert werden würde.

Kontakte:

Russell W. Lambert
Partner, Service Line Leader
E-mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős
Partnerin
E-mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott
Partner
E-mail: paul.grocott@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei
Partner
E-mail: tamas.locsei@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9358

János Kelemen
Partner
E-mail: janos.kelemen@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9310

Zaid Sethi
Partner
E-mail: zaid.sethi@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9289

Zsolt Szelecki
Partner
E-mail: zsolt.szelecki@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9733

David Williams
Partner
E-mail: david.williams@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9354

Dóra Máthé
Partner
E-mail: dora.mathe@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9767

PricewaterhouseCoopers Magyarország Kft.
Wesselényi utca 16, Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9100
www.pwc.com/hu

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Partners Law Firm erstellt.

Réti, Antall & Partners Law Firm
Wesselényi utca 16/A, Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9888
www.pwclegal.com/hu

Was kostet das eigentlich? – Die erwartete Gehaltserhöhung

Dementsprechend sollte der Arbeitgeber das Gehalt solcher Arbeitnehmer im erwarteten Maße ändern, deren monatliches Brutto-Gehalt unter HUF 300.000 liegt.

Die Gesetzesmodifizierungen beinhalten unterschiedliche Regelungen darüber, bei welchen Arbeitnehmern und aufgrund welcher Gehälter die erwartete Gehaltserhöhung von dem Arbeitgeber durchgeführt werden sollte, um den Vorschriften der betroffenen Gesetze gerecht werden zu können. Der Arbeitgeber kann über die Erhöhung der Gehälter bzw. über die betroffenen Gehaltselemente und über die Verfahrensregelungen aus einer Regierungsordnung, die demnächst erlassen wird, Informationen gewinnen.

Der Arbeitgeber, der die Gehaltserhöhung durchführt, ist zu einer Steuerbegünstigung aus der Sozialsteuer (früher Sozialabgabe) berechtigt. Andererseits wird er von den folgenden Konsequenzen befreit. Sollte vom Arbeitsamt festgestellt werden, dass der Arbeitgeber bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Aufsichtsverfahrens bei mindestens 2/3 der betroffenen Arbeitnehmern die erwartete Gehaltserhöhung nicht durchgeführt hat, ist der Arbeitgeber nicht berechtigt, für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des arbeitsamtlichen Beschlusses als Antragsteller an Vergabeverfahren teilzunehmen bzw. er darf aus dem Budget oder aus gesonderten Staatfonds keine Förderungen erhalten bzw. der Beschluss kann auch die Anwendung weiterer Konsequenzen (zum Beispiel: die Höhe der Geldstrafe) beeinflussen.

Die Steuervergünstigung, die aus der Sozialsteuer gutgeschrieben werden kann, ist an strengeren Bedingungen gebunden. Der Arbeitgeber sollte nämlich das Gehalt von allen solchen ständig angestellten Mitarbeitern den Erwartungen entsprechend korrigieren, deren monatliches Bruttogehalt unter 300.000 HUF liegt. Die Erfüllung der Bedingungen, die zur Inanspruchnahme der Sozialsteuerbegünstigung erforderlich sind, wird von der Steuerbehörde (NAV) geprüft. Die Steuerbehörde stellt keine Steuermangel fest, wenn die Steuerbegünstigung, die vom Arbeitgeber für alle ständig angestellten Mitarbeiter in Anspruch genommen wurde, ausschließlich zufolge eines administrativen Fehlers als rechtswidrig betrachtet werden könnte.

Sollten Sie Fragen zu den Obigen haben, steht Ihr gewohnter Kontaktpartner oder Edina Pozsgai (Tel.: +36 1 461 9640, E-Mail: edina.pozsgai@hu.pwc.com), bzw. László Szűcs (Tel.: +36 1 461 9891, E-Mail: laszlo.szucs@hu.pwclegal.com) gerne zur Verfügung.

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 475 • 15. Dezember 2011

Erklärung zur Haftungsbeschränkung: Diese Publikation wurde ausschließlich als allgemeine Beratung im allgemeinen Interesse verfasst und stellt keine Leistung im Sinne einer Fachberatung dar. Sie sollten nicht aufgrund der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen handeln, ohne zuvor spezifischen fachlichen Rat eingeholt zu haben. Wir übernehmen weder ausdrücklich noch implizit Haftung oder Garantien, für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen, und PricewaterhouseCoopers Magyarorszag Kft. und Réti, Antall & Partners Law Firm, ihre Mitglieder, Angestellten und Bevollmächtigten anerkennen und gewährleisten keinerlei Haftung, Verantwortlichkeit oder Sorgfaltspflicht für Konsequenzen jeglicher Art, die Ihnen oder einer anderen Person durch eine Tätigkeit oder durch die Unterlassung einer Tätigkeit verursacht wird, welche gemäß der in dieser Publikation verfassten Informationen durchgeführt wurde, oder für Entscheidungen, die auf vorliegenden Informationen beruhen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: tax.alert@hu.pwc.com.

© 2011 PricewaterhouseCoopers Magyarorszag Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Magyarorszag Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.